

Gemeinderat Zielitz

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: MV-Zi/1234/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.04.2023
Betreff: Verpflichtung des neu berufenen sachkundigen Einwohners auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Ausschusses (Rainer Müller)	
Federführendes Amt:	Hauptamt
Einreicher:	Frau Sprössel
Beratungsfolge	01.06.2023 Kultur- und Sozialausschuss

Verpflichtung des neu berufenen sachkundigen Einwohners auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Ausschusses

Der Vorsitzende des Ausschusses verpflichtet den neu berufenen sachkundigen Einwohner entsprechend der Sitzungsvorlage. Die Verpflichtung wird mit der Niederschrift aktenkundig gemacht.

Sachkundige Einwohner müssen die ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst durchführen.

Sachkundige Einwohner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Sachkundige Einwohner dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen, gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

Sachkundige Einwohner dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Wer diese Pflichten gröblichst verletzt oder zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Über die Ordnungswidrigkeit beschließt der Gemeinderat.

